

jazz

CLUB REGENSBURG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jazzclub Regensburg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Jugend- und Erwachsenenbildung und die Völkerverständigung - insbesondere die Förderung und Verbreitung von Jazzmusik.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - (a) die Förderung von Nachwuchsmusikern
 - (b) die Durchführung von Veranstaltungen, Konzerten, Seminaren und Workshops
 - (c) die wissenschaftliche Aufarbeitung von Jazzgeschichte und Jazztraditionen und deren Bezug zum modernen Jazz
 - (d) die Zusammenarbeit mit Gruppen, Personen und Institutionen, die als Multiplikatoren bei der Verbreitung von Jazz wirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff).
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäftsführung und die Büroleitung kann bei Bedarf hauptamtlichen Mitarbeitern oder geeigneten Institutionen übertragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird wirksam mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
- (2) Personen die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt, der dem Vorstand zu erklären und nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist.
 - (b) Bei Vorliegen eines außerordentlich wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hiergegen kann Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 - (c) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - (d) durch Tod eines Mitglieds bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register oder bei Auflösung der Vereinigung.
- (4) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 5 Organe und Gliederung des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Beirat
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand, bei Bedarf, Arbeits- oder Projektgruppen bilden und Beiräte, Mitglieder oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Einzuladen sind alle Mitglieder des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) einzuladen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe eines Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Mitglieder sind wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Ausnahmen genehmigt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Beratung und Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wurde.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes
 - (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Wahl des Vorstands
 - (d) Wahl des Beirats
 - (e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - (f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - (g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - (h) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
 - (i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(k) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und 3. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei Neuwahl des Vorstandes endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Der 1., 2. und 3. Vorstand werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat sich dabei an die Richtlinien der Mitgliederversammlung zu halten.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der 1. Vorsitzende ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte und Mitglieder und Mitarbeiter zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein durch Vollmacht zu ermächtigen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Beiräten.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und unterstützt diesen nach Bedarf bei der Geschäftsführung. Er ist zur Übernahme von Projekten berechtigt (siehe auch § 7 Nr. 6) Er kann zur Ausarbeitung oder Umsetzung von Projekten Untergruppen bilden oder Einzelgruppen beauftragen.
- (3) Der Beirat wird zusammen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt § 7 Nr. 3 gilt entsprechend. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er kann Voten abgeben, an die der Vorstand jedoch nicht gebunden ist.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes und des Beirats sind. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 10 Aufhebung des Vereins , bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.
- (3) Die bei der Auflösung des Vereins notwendige Liquidation nimmt der Vorstand vor, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Zwecke im Sinne des § 2 verfolgt.